Satzung der Stadt Eutin über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 I

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 13 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB - vom 21.12.2006) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.07.2011 folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 I der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen Braaker Mühlenweg, Kleverkoppel, öffentlichem Fußweg und Meinsdorfer Weg,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A – Planzeichnung i. M. 1: 1.000

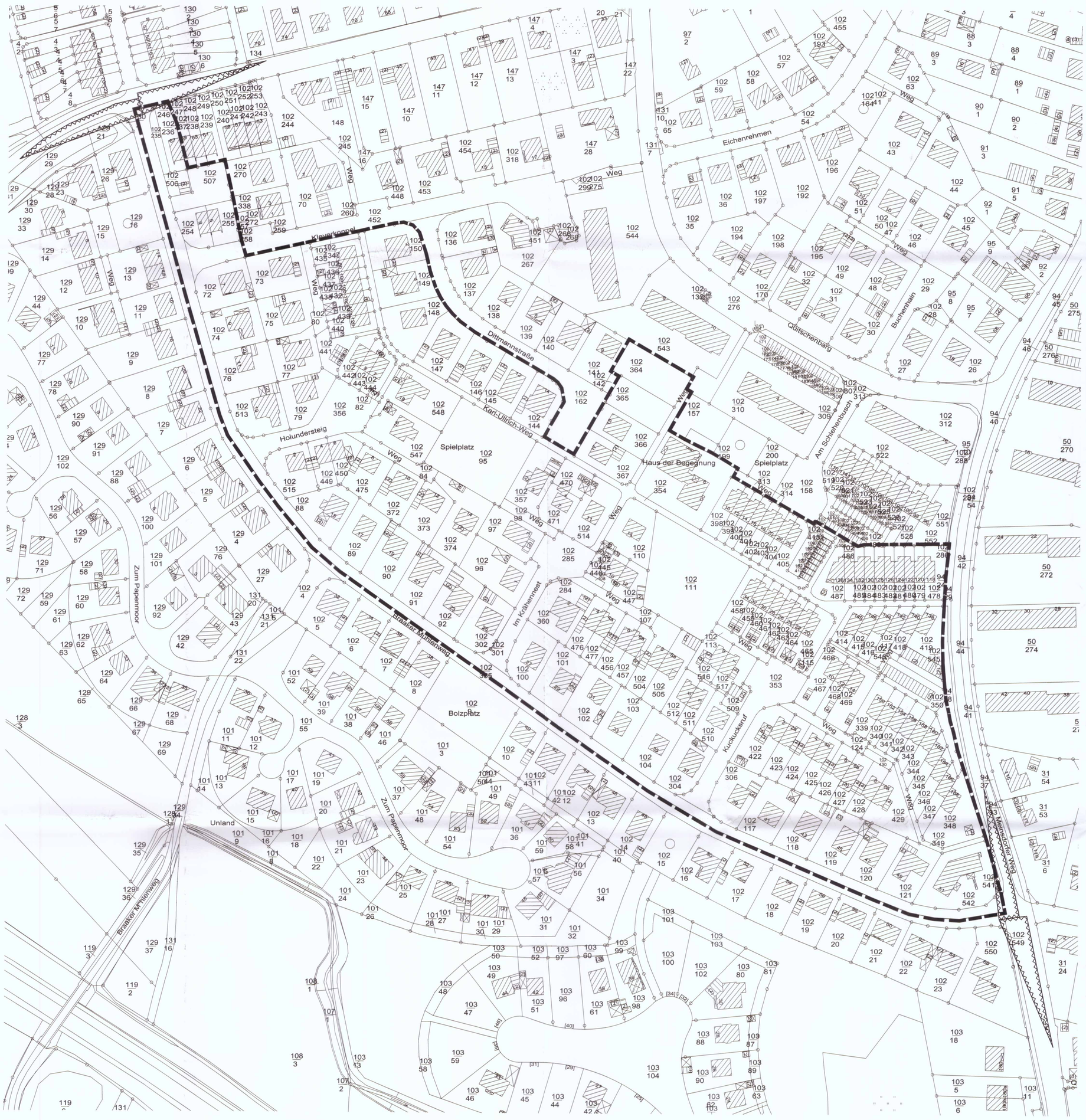

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990.

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 I (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung feizuhalten sind -Sichtdreiecke- gemäß § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB

Teil B: Text

Die Festsetzungen folgender Planwerke:

- ⇨ Neufassung der von der „teilweisen Vorweggenehmigung" ausgenommenen Restflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 27 I,
- ⇨ Bebauungsplan Nr. 27 I, Änderung Nr. 2/84,
- ⇨ Bebauungsplan Nr. 27 I, Änderung Nr. 3/84

sind für den Geltungsbereich dieser 4. vereinfachten Änderung weiterhin gültig. Ausgenommen hiervon sind die Festsetzungen für die Baumarten und Baumstandorte entlang der Straßen, Wege und öffentlichen Grünflächen sowie der festgesetzten Sichtdreiecke.

Die in den o. g. Planwerken festgesetzten Regelungen bezüglich der Baumarten und Baumstandorte entlang der Straßen, Wege und öffentlichen Grünflächen werden mit dieser vereinfachten Änderung aufgehoben und entfallen ersatzlos.

Die Festsetzung der Sichtdreiecke wird wie folgt neu gefasst:

1. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

   Sichtdreieck Anfahrsicht: Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), ist in Sichtfeldern eine Bepflanzung von max. 0,70 m über der Fahrbahnoberkante zulässig.

Hinweis:

An einer Durchgrünung des Planbereichs soll festgehalten werden. Insbesondere der Charakter der Halballee (Baumreihe) im Braaker Mühlenweg ist zur Belebung und Gliederung des Straßenraums zu erhalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 07.01.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.02.2010 durch Bereitstellung im Internet. Auf die Bereitstellung im Internet unter **www.eutin.de** wurde am 04.02.2010 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger" hingewiesen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 16.02.2010 bis zum 23.02.2010 durchgeführt.

3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.12.2010 den Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.01.2011 bis zum 04.02.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.12.2010 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter **www.eutin.de** wurde am 21.12.2010 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger" hingewiesen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB am 13.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

   Eutin, 29.08.2011 (Schulz) - Bürgermeister -

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.07.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Eutin, 29.08.2011 (Schulz) - Bürgermeister -

8. Die Stadtvertretung hat den vereinfachten Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 06.07.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Eutin, 29.08.2011 (Schulz) - Bürgermeister -

9. Ausfertigung: Die vereinfachte Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Eutin, 29.08.2011 (Schulz) - Bürgermeister -

10. Der Beschluss der Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mir Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am 08.09.2011 im Internet unter **www.eutin.de** ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung der Satzung im Internet unter **www.eutin.de** wurde durch Hinweis am 07.09.2011 durch Abdruck im „Ostholsteiner Anzeiger" bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
    Die Satzung ist mithin am 09.09.2011 in Kraft getreten.

    Eutin, 09.09.2011 (Schulz) - Bürgermeister -

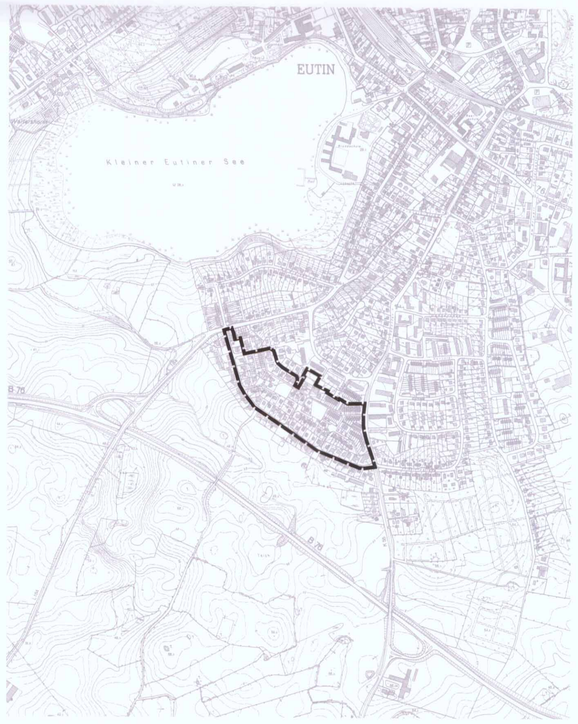

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Satzung der Stadt Eutin über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 I

für das Gebiet
zwischen Braaker Mühlenweg, Kleverkoppel, öffentlichem Fußweg und Meinsdorfer Weg